

# Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

„ Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertags-  
gesetz –FTG- (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), er-  
lässt die Stadt Schönsee folgende Rechtsverordnung:

## § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Schönsee dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00  
Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
  - 1. Mai
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
  - Allerheiligen
  - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

**Stadt Schönsee**  
Schönsee, 24.04.2012

gez.  
Birgit Höcherl  
1. Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen der Stadt  
Schönsee vom 24.04.2012 wurde am 26.04.2012 im Rathaus Schönsee zur Einsichtnahme innerhalb der  
allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am  
26.04.2012 bekanntgemacht.

Schönsee, den 26.04.2012  
gez  
Birgit Höcherl  
1. Bürgermeisterin